

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder der
KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. Umzug und Adressänderung des KVBW	3
2. Sicherheit der Betriebsrenten	3
3. Meldungen für saisonal Beschäftigte mit Wiedereinstellungsgarantie gemäß § 20 Abs. 2 der Kassensatzung	4
4. Aktuelles zur Versicherungspflicht von Auszubildenden	4
5. Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)	5

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

1. Umzug und Adressänderung des KVBW

Gerne möchten wir Sie über den Umzug des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg in Karlsruhe unterrichten.

Ab 08. Oktober 2018

befindet sich der Hauptsitz des KVBW in der

**Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe.**

Unsere Postanschrift unter dem **Postfach 10 01 61, 76231 Karlsruhe** bleibt weiterhin bestehen. Im Rahmen der Pflege Ihrer Adressdatenbank möchten wir auf unsere geänderte Hausanschrift hinweisen.

Sie erreichen uns weiterhin zu den Ihnen bekannten Service-Zeiten – montags bis freitags von 08:00 Uhr - 16:30 Uhr – unter den gewohnten Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Gerne begrüßen wir Sie auch persönlich in unseren neuen Räumlichkeiten.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und angenehme Zusammenarbeit.

Bitte geben Sie diese Information auch innerhalb Ihrer Einrichtung weiter. Vielen Dank.

2. Sicherheit der Betriebsrenten

Vor Kurzem wurde in den öffentlich-rechtlichen Medien über aktuelle Finanzprobleme vieler Pensionskassen berichtet. Da uns bereits einige Anfragen zu diesem Thema erreichten, möchten wir das Thema gerne aufgreifen, um unseren Mitgliedern und Versicherten vergleichbare Bedenken um ihre Betriebsrenten zu nehmen.

Die Sorge, dass die KVBW Zusatzversorgung ihre Versorgungsverpflichtungen nicht einlösen kann, ist unbegründet.

Ein Zusammenhang zwischen historischem Zinstief an den Kapitalmärkten und Finanzierbarkeit der Leistungszusagen, wie in der ARD-Berichterstattung erwähnt, betrifft im Kern nur Pensionskassen, die ihre Leistungen im Wege der Kapitaldeckung finanzieren. Der Großteil unserer Mitglieder befindet sich jedoch in unserem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I. Dieser ist nur zu einem geringen Anteil kapitalgedeckt (sog. Hybridfinanzierung). Stattdessen wiegen sich im Wege eines Umlageverfahrens Zuflüsse (Finanzmittel Arbeitgeber/Arbeitnehmer) und Abflüsse (Renten der Versicherten) auf, wodurch ein ausgewogener Haushalt zustande kommt. Die Umlagefinanzierung, **die solidarisch geprägt von allen Mitgliedern gemeinsam getragen wird**, gewährleistet der KVBW Zusatzversorgung weitreichende Unabhängigkeit von Kapitalmarktrisiken. **Leistungssichernde Mechanismen der KVBW Zusatzversorgung** sorgen hier und ebenso auch im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II auf lange Perspektive für Sicherheit. Neben **satzungsrechtlichen Instrumentarien**, die eine Anpassungsoption der laufenden Finanzierungsmittel vorsehen, baut die KVBW Zusatzversorgung auf vorausschauende und nachhaltige Strategien, die im Rahmen der Umlagegemeinschaft auch ein gewisses Puffervermögen einschließen. Dieses ist in der Lage, (nicht nur kurzfristige) Schwankungen am Kapitalmarkt auszugleichen.

Als Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge für die baden-württembergischen Kommunen und Kirchen sind wir uns des von Ihnen entgegengebrachten Vertrauens durchaus bewusst. **Die KVBW Zusatzversorgung erbringt im Rentenfall die in den Versorgungskonten zugesicherten Leistungszusagen. Sie können auch weiterhin auf uns zählen!**

Dies gilt im Übrigen auch für die Leistungen unserer freiwilligen Versicherung, der ZVKPlusRente. Da deren Leistung sich über eine Kapitaldeckung finanziert, können Anpassungen auf lange Sicht jedoch leider nicht ausgeschlossen werden. Abhängig vom Kapitalmarkt ist eine Änderung der Leistungszusagen immer nur für die Zukunft und mit vorheriger Ankündigung möglich.

3. Meldungen für saisonal Beschäftigte mit Wiedereinstellungs- garantie gemäß § 20 Abs. 2 der Kassensatzung

Regelmäßig erreichen uns Nachfragen zum melderechtlichen Umgang mit wiederkehrend saisonal Beschäftigten. Gerne geben wir Ihnen hierzu Informationen an die Hand.

Wird bei Saisonarbeitnehmern mit Wiedereinstellungsgarantie für jeden Beschäftigungsabschnitt ein neuer Arbeitsvertrag begründet, besteht die Möglichkeit diesen Personenkreis melderechtlich auf zwei unterschiedliche Weisen zu behandeln:

Bei **Meldevariante 1** kann ein Saisonarbeiter zum Ende der Saison abgemeldet (Abmeldegrund 27) und bei Wiedereinstellung neu angemeldet werden. In diesem Falle endet die Pflichtversicherung zum Ende des Arbeitsverhältnisses und beginnt bei Wiederaufnahme der Beschäftigung.

Bei **Meldevariante 2** findet keine Abmeldung von der Pflichtversicherung zum Ende des Arbeitsverhältnisses statt (legitimiert durch § 20 Abs. 2 unserer Kassensatzung). In den beschäftigungsfreien Zeiten ist uns eine Fehlzeit (VM 40) zu übermitteln.

Die Anwendung der Meldevariante 2 birgt für den Arbeitnehmer den Vorteil, dass die Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz nicht unterbrochen wird und damit eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft i. S. dieses Gesetzes entstehen kann. Daneben kann im Falle einer Erwerbsminderung auch in der beschäftigungsfreien Zeit die Betriebsrente um Zurechnungszeiten bereichert werden (vgl. § 35 Abs. 2 unserer Kassensatzung).

Für die Verteilung von Bonuspunkten ergibt sich hinsichtlich beider Meldevarianten keine unterschiedliche Betrachtung (vgl. § 66 Abs. 4 Satz 2 der Kassensatzung).

4. Aktuelles zur Versicherungspflicht von Auszubildenden

4.1 Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

Seit dem **01.03.2018** werden aufgrund des Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum TVAöD

- Schüler/innen nach dem Notfallsanitätergesetz
- Schüler/innen zur Operations- und Anästhesietechnischen Assistenz (OTA/ATA)
- Teilnehmer/innen praxisintegrierter Ausbildungsgänge zur Erzieherin/zum Erzieher (PIA)

in dessen Geltungsbereich einbezogen und unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Versicherungspflicht bei der KVBW Zusatzversorgung.

Wurde ein Ausbildungsverhältnis vor dem Stichtag begründet und besteht dieses über den 17.04.2018 hinaus, ist der genannte Personenkreis rückwirkend ab dem 01.03.2018 verpflichtend in der ZVKRente anzumelden. Wurde das Ausbildungsverhältnis zwischen dem 01.03. und 17.04.2018 beendet und ist eine Versicherung gewünscht, besteht gegebenenfalls ein Antragsrecht (vgl. § 2 des 11. Änderungstarifvertrags zum TVAöD – Besonderer Teil Pflege) bis 31. Oktober 2018.

4.2 Teilnahmevereinbarungen für Auszubildende

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, der Zusatzversorgung Beschäftigte per Teilnahmevereinbarung zuzuführen. Für wen dies in Frage kommt, regelt § 19 Abs. 1 Buchst. k unserer Kassensatzung. Hier ist festgelegt, dass nur Beschäftigte im Sinne des § 18 der Kassensatzung eine Teilnahme vereinbaren können. Dies stellt für die Anwendung auf Auszubildende ein Problem dar: Um einen Beschäftigtenstatus zu erhalten, muss der Betreffende zwingend dem Geltungsbereich des TVAöD unterliegen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 22 der Kassensatzung).

Angesichts der fehlenden Beschäftigteneigenschaft reicht es für Auszubildende somit nicht aus, eine Teilnahme an der Zusatzversorgung arbeitsvertraglich zu vereinbaren. Auszubildende der Zusatzversorgung zuzuführen, ist allein dann möglich, wenn eine Einbeziehung des TVöD oder eines anderen Manteltarifvertrages für entsprechende Praxisphasen erfolgt. Diese muss im Arbeitsvertrag festgehalten sein.

Für geförderte Ausbildungsverhältnisse (in Ergänzung zur Mitgliederinfo ZR 33) gilt diese Regelung entsprechend.

Für Fragen zu diesem Thema sind unsere Ansprechpartner Herr Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) und Herr Bischoff (Tel. 0721 5985-421) gerne für Sie da.

5. Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Seit 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) zusammen mit den entsprechenden nationalen Regelungen wie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Landesdatenschutzgesetz (LDSG) unmittelbar anwendbar.

Die Novellierung dient u. a. dem Zweck, die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Europäischen Union zu vereinheitlichen, und gewährleistet auf diese Weise einen gewissen Datenschutzstandard. Wir, der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg, legen höchsten Wert auf ein hohes Datenschutzniveau und auf den vertraulichen Umgang mit Informationen über unsere Kunden. Selbstverständlich werden wir bei der Verarbeitung der Daten Ihrer Beschäftigten die Anforderungen des neuen Datenschutzrechts berücksichtigen.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung beim KVBW und zu den Rechten der betroffenen Personen können Sie unserem **Datenschutzhinweis** bzw. den **Informationspflichten** entnehmen. Auf unserer Website finden Sie diese über die Fußzeile unter "Datenschutzhinweis".

Bitte geben Sie diese Information auch innerhalb Ihrer Einrichtung weiter. Vielen Dank.